

B e k a n n t m a c h u n g

Der Bebauungsplan Nr. 1

~~Änderungs- und Bebauungsplan~~

für das Gebiet südlich der Ortslage beiderseits der K 28

und die dazugehörige Begründung ist von dem Herrn Innenminister des Landes Schleswig-Holstein mit Erlaß vom 8.2.1978 Gz.: IV 810c-~~813/01x~~ 512.113 - 53.80(1) genehmigt worden.

Der genehmigte Plan und die Begründung liegen ab 20.6.1978 im Gemeindebüro während der üblichen Dienststunden öffentlich aus.

"Auf die Vorschriften des § 44c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S.2256) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen."

"Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen des Bebauungsplanes, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung, ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist."

Langenlehsten ,den 5.6.1978

Der Bürgermeister: *Fick*

(Siegel) Ausgehängt am: 5.6.1978  
*Fick* (Siegel)

Abgenommen am: 20.6.78  
*Fick*

(Siegel) Abzunehmen am: 20.6.1978  
*L. S.*